



Deutscher Nautischer Verein

von 1868 e.V.

Satzung
(Stand: 20.06.2019)

DNV-SATZUNG

Der Deutsche Nautische Verein von 1868 e.V. hatte seine Tätigkeit im Mai 1945 durch die Umstände bedingt vorübergehend eingestellt. Auf der ersten Mitgliederversammlung nach Kriegsende am 1. Dezember 1954 beschloss die Mitglieder, die Arbeit wieder aufzunehmen und den Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eintragen zu lassen. Die gleichzeitig beschlossene Satzung mit Änderungen vom 18. Januar 1972 wurde von der Mitgliederversammlung 1988 neu gefasst; in den Jahren 1999, 2002 und 2005 geändert und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2011 grundlegend überarbeitet. Weitere Änderungen erfolgten 2015 und 2019.

§ 1

Name – Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Nautischer Verein von 1868 e.V.". Er ist rechtsfähig und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg geführt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung besonders auf dem Gebiet der Seeschifffahrt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Erlangung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt, Hafengewirtschaft und Hinterlandanbindung sowie der Berufsbildung, des Umweltschutzes und der Unfallverhütung auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

durch

Veranstaltung von "Nautischen Abenden" und Arbeitskreisen im Rahmen des alle drei Jahre durchgeführten "Deutschen Seeschifffahrtstages",

Bildung eines Ständigen Fachausschusses,

Erarbeitung von Stellungnahmen insbesondere im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und zur Vorbereitung internationaler Verhandlungen der Bundesrepublik Deutschland,

Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und

Teilnahme an fachbezogenen Veranstaltungen.

- (4) Der Deutsche Nautische Verein ist traditionell Dachverband der Nautischen Vereine.
- (5) Dem Verein obliegt insbesondere in Angelegenheiten, welche die Gesamtheit der Nautischen Vereine angeht, die Vertretung ihrer Interessen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Verwendungsgebot

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5
Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind traditionell die Nautischen Vereine, sowie Organisationen des Seeverkehrswesens und Behörden.
- (2) Als korporatives Mitglied können aufgenommen werden Firmen, Personenvereinigungen, Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie überregionalen und maritimen Bezug haben.
- (3) Natürliche Personen können nur in den in dieser Satzung bestimmten Fällen Mitglied des Vereins sein. Bestehende Mitgliedschaften natürlicher Personen bleiben unberührt.
- (4) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7
Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, verpflichtet.
- (3) Die Nautischen Vereine teilen dem Vorstand jährlich die Zahl der eigenen Mitglieder als Basis für die Beitragsberechnung mit.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8
Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres abzugeben ist.
 - b) Durch Ausschluss, der bei erheblichem Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und des Beirats beschlossen werden kann und dem Mitglied mit Begründung durch Einschreibebrief mitzuteilen ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
 - c) Durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat und
4. der Ständige Fachausschuss (StFA).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen, und zwar möglichst im ersten Vierteljahr. Sie wird vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (E-Mail) einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Behandlung nicht auf der Tagesordnung stehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss des Beirats oder des Vorstandes oder auf Antrag von Mitgliedern mit zusammen mindestens 20 Stimmen sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Beirat und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie auf Grund des Prüfungsberichts der Kassenprüfer die Jahresabrechnung

entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und beschließt den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und mindestens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl (maßgebend sind die Stimmen gemäß § 11) vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; bei außerordentlichen Versammlungen jedoch nur auf Antrag derjenigen Mitglieder, die die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt haben. Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Einberufung zu der weiteren Versammlung kann auch vorsorglich für den Fall der Beschlussunfähigkeit ausgesprochen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit gilt.
- (6) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und anschließend in Kopie an die Mitglieder gesandt wird.

§ 11
Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung

- (1) Die Nautischen Vereine (§ 6 Absatz 1) haben bis zu 50 Mitgliedern eine Stimme, vom 51. Mitglied an pro jeweils angefangene 50 Mitglieder eine Stimme mehr. Maßgebend sind die von den Nautischen Vereinen Mitte des vorangegangenen Geschäftsjahres gemachten Angaben.
- (2) Jedes korporative Mitglied (§ 6 Absatz 2) und jedes natürliche Mitglied (§ 6 Absatz 3) haben jeweils eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied abgeben lassen. Diese Vertretungsvollmacht ist auf drei andere Mitglieder beschränkt.

§ 12
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB (§ 26 Abs. 2 BGB) sind der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden; sie sind einzeln befugt, den Verein nach außen zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird nach Vorschlägen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu veranlassen.

- (4) Der Vorstand legt nach Abstimmung mit dem StFA u.a. die von den Arbeitskreisen und Projektgruppen zu behandelnden Themen und Veranstaltungen fest und erstellt einen Arbeitsplan.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorsitzende des Beirats und der Leiter des StFA können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 13
Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Beirat begleitet die Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsführung beratend und wirkt bei internen Streitigkeiten regulierend.
- (3) Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Nautischen Vereine, die sich jeweils durch eine von ihnen benannte Person vertreten lassen können, und bis zu acht weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4) Der Beirat tritt auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Er kann schriftlich befragt werden.
- (5) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Beiratsmitglied vorzeitig aus, ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beiratsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen nachzuwählen.

- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat kann seine Stellungnahme auch schriftlich abgeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über Verhandlungen des Beirates ist ein Protokoll aufzunehmen, das von seinem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Beirates und dem Vorstand in Abschrift zu übersenden ist.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen nachzuwählen.

§ 15 Ständiger Fachausschuss

- (1) Zur Behandlung der fachlichen Aufgaben des Vereins wird ein Ständiger Fachausschuss (StFA) eingerichtet, der aus dem Vorstand des DNV und Delegierten der DNV-Mitglieder gebildet wird. Jedes Mitglied benennt für die Dauer der Wahlperiode gemäß § 12 Absatz 3 einen Delegierten und einen Stellvertreter. Der StFA wählt einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter für eine Amtszeit von drei Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der StFA ist insbesondere zuständig für die Einsetzung der drei satzungsbedingten Arbeitskreise "Berufsbildung", "Sicherheit auf See und an Bord" und "Umweltschutz" für die Dauer der Wahlperiode gemäß § 12 Absatz 3 sowie weiterer projektbezogener Arbeitskreise für die Dauer ihrer Tätigkeit. Die Mitglieder des DNV entsenden Vertreter in die Arbeitskreise.
- (3) Der StFA gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der StFA ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens ein Drittel der Delegierten und die Hälfte der Stimmen nach § 11 anwesend sind.
- (5) Der StFA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Hinsichtlich des Stimmenschlüssels gelten § 11 Absatz 1 und Absatz 2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Geschäftsführer geführt, der durch den Vorstand bestellt wird. Die dafür erforderlichen Mittel sind jährlich im Haushaltsplan festzustellen.
- (2) Der Vorstand bestimmt den Aufgabenbereich des Geschäftsführers und die Einzelheiten seiner Tätigkeit.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Ständigen Fachausschusses sowie des Beirates und nach Möglichkeit der Arbeitskreise jeweils ohne Stimmrecht teil.

§ 17
Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürlichen Personen, die sich im Sinne des Vereinszwecks besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

§ 18
Ehrenpreis des DNV

Der Verein kann Ehrungen auch für Nichtmitglieder vornehmen, die sich um die deutsche Seeschifffahrt verdient gemacht haben, insbesondere bei der Pflege des seefahrenden Nachwuchses. Hierzu wird ein vom Vorstand festzulegender Geldbetrag ausgelobt, der von auf einem besonderen Konto gesammelten Spenden getragen wird. Die Höhe des Ehrenpreises bestimmt der Vorstand nach Anhörung des StFA. Haushaltsmittel des Vereins sind nur in Ausnahmen und mit Zustimmung des StFA zu verwenden. Einzelheiten der Preisvergabe sowie die Kriterien für die Vergabe des Ehrenpreises werden in Richtlinien geregelt, die der Vorstand erlässt.

§ 19
Satzungsänderung

Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und der Gesamtstimmzahl geändert

werden. Kann diese Mehrheit nicht erreicht werden, so kann über die Satzung auch in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und Stimmen beschlossen werden.

§ 20
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss gemäß § 10, jedoch zwei Mal mit achttägiger Pause erfolgen. Kann der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nicht gefasst werden, so kann über die Auflösung auch in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für die Seenotrettung zu verwenden hat.

Hamburg, den 20. Juni 2019